Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Curaviva : Fachzeitschrift**

Band (Jahr): **80 (2009)**

Heft 5: **Erwachsenenschutzrecht : Auswirkungen des neuen Rechts auf Heime und Bewohnende**

PDF erstellt am: **20.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

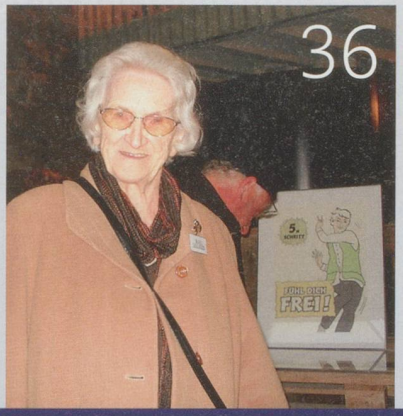

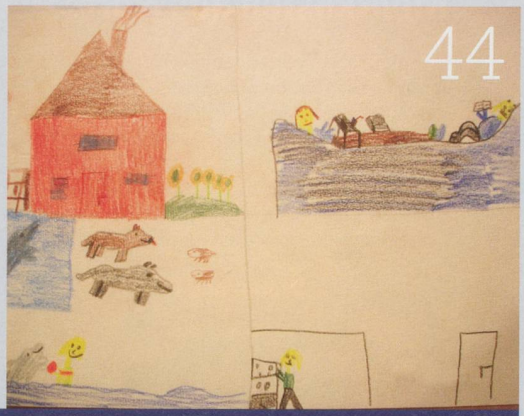

Inhaltsverzeichnis

Schwerpunkt neues Erwachsenenschutzrecht

Was ändert sich?
Das neue Erwachsenenschutzrecht will den Schutz urteilsunfähiger Personen in Heimen und Institutionen verbessern. Expertin Audrey Leuba erläutert die Auswirkungen. 4

Strenge Bedingungen
Mit der Gesetzesrevision werden freiheitsbeschränkende Massnahmen in Institutionen erstmals einheitlich geregelt und an strenge Bedingungen geknüpft. 8

Weniger Freiheitseinschränkungen
Das wissenschaftliche Projekt «ReduFix» bewirkte in deutschen Pflegeheimen, dass weniger körpernahe Fixierungen bei Menschen mit Demenz angewendet wurden. 12

Vertretungsrecht geklärt
Wer vertritt die urteilsunfähige Heimbewohnerin in Rechtsfragen und bei Entscheiden über medizinische Behandlungen? Das neue Erwachsenenschutzrecht klärt die Befugnisse. 14

Beistandschaften statt Vormund
So viel Selbständigkeit wie möglich, so viel Schutz wie nötig: Das neue Erwachsenenschutzrecht bringt individuell angepasste Massnahmen. 18

Kantone auf Kurs
Diana Wider, Zentralsekretärin der kantonalen Vormundschaftsbehörden, erläutert, welche Aufgaben es bei der Umsetzung des neuen Rechts zu lösen gilt und welche Regelungen sich bei der Heimaufsicht abzeichnen. 22

Stimmen zur Revision
Wie aus dem alten Vormundschaftsrecht der neue Erwachsenenschutz wurde: Stimmen aus dem Parlament und von interessierten Organisationen. 26

Schritt in die richtige Richtung
Mit dem neuen Erwachsenenschutzrecht ist dem Parlament eine heikle gesetzgeberische Gratwanderung gelungen, auch wenn es in einigen Punkten auf halbem Weg stehen geblieben ist, schreibt Nationalrat Jean-François Steiert. 31

«Administrativ versorgt»
Bis 1981 konnten Vormundschaftsbehörden Menschen per «administrative Versorgung» in geschlossene Anstalten einweisen. Betroffene fordern heute eine Wiedergutmachung. 32

Alter

«Senior Design» vereint Alt und Jung
Bewohnende von Stadtzürcher Altersheimen und junge Designer haben zusammen eine Trendstudie erarbeitet und der Öffentlichkeit vorgestellt. 36

Art Brut im Heim
Die Collection de l'Art Brut in Lausanne stellt posthum Bilder zweier Freiburger Heimbewohner aus. Auch das Heim zeigt die farbenfrohen Werke der Männer. 40

Kinder und Jugendliche

Trauma-Therapie
Viele fremdplatzierte Kinder sind von traumatischen Erlebnissen geprägt. An einer Fachtagung wurden neue Therapien vorgestellt. 44

Journal

Kurzmitteilungen 46

Stelleninserate 20, 42

Das Bild auf der Titelseite ist im Foyer Clair Bois-Pinchat in Vessy (GE) entstanden. Foto: Robert Hansen

Impressum Herausgeber: CURAVIVA – Verband Heime und Institutionen Schweiz, 2009, 80. Jahrgang • Adresse: Hauptsitz CURAVIVA Schweiz, Zieglerstrasse 53, 3000 Bern 14 • Briefadresse: Postfach, 3000 Bern 14 • Telefon Hauptnummer: 031 385 33 33, Telefax: 031 385 33 34, E-Mail: info@curaviva.ch, Internet: www.fachzeitschrift.curaviva.ch • Redaktion: Robert Hansen (roh), Chefredaktor; Barbara Steiner (bas); Susanne Wenger (swe); E-Mail: redaktion@ curaviva.ch • Korrektorat: Beat Zaugg • Geschäfts-/Stelleninserate: Axel Springer Schweiz AG, Fachmedien, Förrlibuckstrasse 70, Postfach, 8021 Zürich, Telefon: 043 444 51 05, Telefax: 043 444 51 01, E-Mail: david.makay@fachmedien.ch • Stellenvermittlung: Telefon 031 385 33 63, E-Mail: stellen@curaviva.ch, www.stellen.curaviva.ch • Satz und Druck: Fischer AG für Data und Print, Bahnhofplatz 1, Postfach, 3110 Münsingen, Telefon: 031 720 51 11, Telefax: 031 720 51 12, Layout Julia Bachmann • Abonnemente: Natascha Schoch, Telefon: 041 419 01 60, Telefax: 041 419 01 62, E-Mail: n.schoch@curaviva.ch • Bestellung von Einzelnummern: Iris Wälti, Telefon: 031 385 33 33, E-Mail: i.waelti@curaviva.ch • Bezugspreise 2009: Jahresabonnement Fr. 125.–, Einzelnummer Fr. 15.–, inkl. Porto und MwSt.; Ausland, inkl. Porto: Jahresabonnement Euro 95.–, Einzelnummer keine Lieferung • Erscheinungsweise: 11x, monatlich, Juli/August Sommerausgabe • Auflage: 4000 Ex. Druckauflage, 3265 Ex. Postbestätigung WEMF 2007, 1809 Ex. Pflichtabonnements, 726 Ex. bezahlte Abonnements, 387 Ex. sonstiger Verkauf, 343 Ex. Gratisexemplare.

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit vollständiger Quellenangabe und nach Absprache mit der Redaktion.